

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**LUFTFAHRTAMT DER BUNDESWEHR**



**Genehmigung als Luftfahrtbetrieb für Luftfahrzeuge/Luftfahrtgerät der  
Bundeswehr**

**Nr.: LufABw-LTB-013-16**

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) genehmigt nach § 30 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit Nr. 208 der Zentralen Dienstvorschrift der Bundeswehr A-1525/1 die Firma

**Rheinmetall Ballistic Protection GmbH  
Neuer Weg 24  
47803 Krefeld**

gemäß den in der Anlage gemachten Einschränkungen als Luftfahrtbetrieb zur Bearbeitung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr.

Sie ist befähigt, Luftfahrtgerät der Bundeswehr, wie in der Anlage aufgeführt, nach den gültigen Vorschriften für die Militärluftfahrt herzustellen und instand zu halten sowie deren Lufttüchtigkeit herzustellen. Der Betrieb unterhält ein für Luftfahrtgerät der Bundeswehr geeignetes Qualitätsmanagementsystem.

Diese Genehmigung ergeht nach erfolgter Prüfung des Betriebes und setzt eine weitere laufende Überwachung des Betriebes voraus. Grundlage für die Prüfung und laufende Überwachung sind die geltenden Vorschriften und die produkt- und leistungsbezogenen Qualitätssicherungsanforderungen gemäß Anlage.

Die Genehmigung erlischt, wenn das eingerichtete Qualitätsmanagementsystem nicht angewendet wird und/oder die festgestellte Qualitäts- und Leistungsfähigkeit nicht aufrechterhalten bleibt. Änderungen der Systemdokumentation bedürfen der vorherigen Zustimmung LufABw.

Mit dieser Genehmigung werden alle bisherigen Genehmigungen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt unwirksam.



Köln, den 31.03.2016



Im Auftrag

Vcsen, O.I.G.